

II- 413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 312/11

1987-04-10

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Schäffer
und Kollegen

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst
betreffend Fünfjahresfrist im LDG 1984 als Voraussetzung für
die Herabsetzung der Lehrverpflichtung

Gemäß § 44a Abs. 5 Z. 1 LDG 1984 (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) darf die Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt werden, wenn sich der Landeslehrer in den vergangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat. Es gibt aber Fälle, die schon vor dieser Frist eine Teilzeitbeschäftigung etwa in Form einer halben Lehrverpflichtung eingehen möchten. Vor allem auch im Hinblick auf die derzeitige Lehrersituation wäre es daher zweckmäßig, die Forderung, im § 44a Abs. 5 Z. 1 LDG 1984 die Fünfjahresfrist als Voraussetzung für eine allfällige Herabsetzung der Lehrverpflichtung entsprechend herabzusetzen, näher zu überprüfen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, den Wunsch nach Herabsetzung der im § 44a Abs. 5 Z. 1 LDG 1984 festgelegten Fünfjahresfrist als Voraussetzung für eine allfällige Herabsetzung der Lehrverpflichtung, vor allem auf seine finanziellen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen hin zu überprüfen ?

- 2 -

- 2) Innerhalb welchen Zeitraumes wäre eine Verwirklichung dieser Forderung möglich ?